



Num. CL.

Verordnung wegen der in den Intelligenzblättern bekant zu machenden Waaren-Preise, von 1769.

Da auf dem letztern Landtage von löblichen Ständen darauf angetragen, von Mosttrissiani Regentis Hochgräfl. Gnaden darauf auch gnädigst beehbet worden, daß zu Beförderung eines allgemeinen billigen Preises für die, zum Lebensunterhalt notwendige, oder doch durch den Gebrauch dazu nothwendig gewordene Waaren, von jedem Magistrat der Städte dieses Landes monatlich eine Preis-Anzeige dem Lippischen Intelligenz-Comtor eingesandt und solche von diesem alsdann zur allgemeinen Nachricht in das Intelligenzblatt eingerüket werde: so wird Bürgermeistern und Rath in den Städten hiermit befohlen, nicht allein die Fleisch- und Brodtzage, sondern auch den Preis der nothdürftigsten Waaren, so wie jene im Anfang eines jeden Monats daselbst auf die übliche Art bestimmt ist, und letzterer von denen Kaufleuten angegeben wird, jedesmal in denen ersten Tagen des Monats dem Intelligenzcomtor zu Lemgo zur Einrückung zuzusenden. Wobei denn noch ferner Bürgermeistern und Rath daselbst aufgegeben wird, dafür mit aller möglichen Vorsicht zu sorgen, daß die Fleisch und Brodtzage dem jedesmaligen Preis des Schlachtviehes und Korns ganz genau angemessen sey, zu deren Bestimmung redliche und ganz unpartheiische Schäger gebraucht und von diesen mit darauf gesehen werde, daß kein ungesundes und gar zu schlechtes Vieh, besonders auch keine gar zu junge, und unter einer zu bestimmenden zureichenden Schwere wiegende Kälber geschlachtet werden, und daß auch endlich der Preis der übrigen nothdürftigen Waaren ein billiges Verhältnis mit dem des Einkaufs, zu besserer Erforschung eine Preis-Courante aus der Handelsstadt, woher dasige Kaufleute am meisten ihre Waaren verschreiben, zu halten ist, haben möge. Man versiehet sich in diesem für die allgemeine Volkart so nützlichen Polizei-Geschäfte eine gewissenhafte genaue Pflichterfüllung. Signatum Detmold den 3 Nov. 1769.

Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.



Num. CLI.

Verordnung wegen der Feld- und Gartendiebereien, von 1769.

Ob wohl durch allgemeine Landes-Edicte und Verordnungen, sowohl in ältern als jüngern Zeiten, besonders noch am 19 Julii 1756 die Feld- und Gartendiebereien, nebst dem schädlichen Hüten der Pferde und des Hornviehes zwischen denen Feldfrüchten, sehr ernstlich und bei Vermeidung empfindlicher Leibes- und Zuchtstrafe verboten worden: so muß man jedennoch aus denen darüber geführten Klagen mißfällig vernehmen, daß darauf fast wenig mehr geachtet werde, sondern daß so ein als der andere Excess wiederum überhand nehmen wolle. Nachdem diesen Frevelthaten aber nicht nachgesehen werden kan: So werden Namens unsers gnädigst regierenden Grafen und Herrn Hochgräfl. Gnaden, oben angezogene heilsame Edicte und Verordnungen nicht weniger hiermit erneuert, als Drostsen und Beamten auf dem Lande, desgleichen Magisträten, Richtern und Räten in denen Städten, ernstnachdrücklich anbefohlen wird, dieses nicht nur denen Unterthanen und Einwohnern nachmalen bekant zu machen, sondern auch darüber pflichtmäßig zu halten, und des Endes durch die bestellte Aufseher, Unterbediente und Feldschützen auf die bezeichnete Excesse fleißig acht geben zu lassen, und die Excedenten zur Bestrafung jedesmal behäbrig anzuzeigen. Wornach sich zu achten. Signatum Detmold den 11 Novemb. 1769.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.



Num.